

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/11796 –

Durchführung von Abschiebungen nach Syrien**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Arabischen Republik Syrien im vergangenen Jahr ein Rückübernahmevertrag geschlossen, das am 3. Januar 2009 in Kraft getreten ist. In dem Abkommen ist u. a. geregelt, dass Syrien Menschen aufnehmen muss, die aus seinem Hoheitsgebiet illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder sich darin aufhalten. Betroffen sind vor allem staatenlose Kurden und Kurden, bei denen eine Abschiebung bisher nicht möglich war, weil Syrien eine Aufnahme bislang verweigert hat.

Nach Angaben von Anwältinnen und Anwälten beginnen die Ausländerbehörden nun Ausreiseauflagen verbunden mit Abschiebungsandrohungen gegen diesen Personenkreis auszusprechen. Ausländerbehörden gehen bereits dazu über, die zwangsweise Vorführung bei der Syrischen Botschaft oder einem Konsulat anzudrohen, wenn die Betroffenen keine „Freiwilligkeitserklärung“ zur Ausstellung von Reisedokumenten unterzeichnen. Damit soll die Ausreisepflicht insbesondere gegen jene staatenlosen Kurden aus Syrien durchgesetzt werden, bei denen die Ausländerbehörden bislang eine syrische Herkunft vehement bestritten hatten.

Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich, weil von Syrien wesentliche, völkerrechtlich bindende Menschenrechtsabkommen nicht unterzeichnet worden sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/10786) insofern eingeräumt, dass ihre so genannte wertorientierte Außenpolitik keine entsprechenden Ergebnisse erbracht hat. Die Bundesregierung stellt sogar fest, dass im Rückübernahmevertrag der Status Quo nicht berührt wird und die „völkerrechtlichen Verpflichtungen beider Seiten unberührt“ bleiben – im Falle von Syrien bestehen also gar keine derartigen Verpflichtungen. Es stellt sich daher im Wesentlichen die Frage, inwieweit einer – nun tatsächlich möglichen – Abschiebung dieser Personengruppe nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

1. Gegen wie viele Personen aus Syrien (Staatsangehörige, Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem 30. September 2008 eine Ausreiseaufforderung ausgesprochen (bitte für Staatsangehörige, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit getrennt angeben)?

Das Ausländerzentralregister (AZR) weist 59 syrische Staatsangehörige aus, bei denen nach dem 30. September 2008 Ausweisungs- oder Abschiebungsmaßnahmen ausgesprochen wurden. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die aus Syrien stammen, sind keine Angaben möglich, da zu diesem Personenkreis feststehende oder vermutete Herkunftsländer im AZR nicht erfasst werden.

2. Wie viele Personen aus Syrien befinden sich insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland, gegen die eine Ausreiseaufforderung ergangen ist, wie viele wurden 2009 bereits abgeschoben (bitte für Staatsangehörige, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit getrennt angeben)?

Zum 31. Dezember 2008 hielten sich in Deutschland 5 771 syrische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungs- oder Abschiebungsmaßnahmen ergangen sind, in Deutschland auf. Zahlen zu Abschiebungen im Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hoch ist die Zahl der Staatenlosen und der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, wie ist im Allgemeinen erfahrungsgemäß die ungefähre Verteilung dieser Personen auf welche Herkunftsländer, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Staatenlosen bzw. der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die sich zuvor in Syrien aufgehalten haben bzw. behaupten, aus Syrien zu kommen?

Zum 31. Dezember 2008 hielten sich in Deutschland 13 630 Personen auf, die im AZR als „staatenlos“ erfasst sind, sowie 41 630 Personen mit der Erfassung „ungeklärte Staatsangehörigkeit“. Zur Frage nach Herkunftsländern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Asylsuchenden aus Syrien im Jahr 2008 bzw. für den Zeitraum 1999 bis 2008 gewesen (bitte nach Staatsangehörigen, Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit differenzieren)?

Im Jahr 2008 haben 775 und von 1999 bis 2008 insgesamt 13 769 syrische Staatsangehörige einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann nur ungefähre Größenordnungen von Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ermitteln, die bei der Asylantragstellung angegeben haben, aus Syrien zu stammen. Im Jahr 2008 waren dies etwa 60 Staatenlose sowie ca. 30 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, im gesamten Zeitraum von 1999 bis 2008 etwa 400 Staatenlose sowie ca. 2 400 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

5. Von welcher Zahl Staatenloser bzw. Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien ist die Bundesregierung in den Verhandlungen über das

Rückübernahmeabkommen ausgegangen bzw. welche entsprechenden Angaben hat sie gegenüber der syrischen Seite gemacht?

Ist in den Verhandlungen über die mögliche Zahl der vom Abkommen betroffenen Menschen gesprochen worden, und wenn ja, von welchen Größen sind beide Seiten (jeweils) ausgegangen?

Bei den Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen im November 2006 sind die Vertragsparteien von 8 354 ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörige in Deutschland (AZR, Stand: 30. Juni 2006) ausgegangen. Angaben zur Zahl Staatenloser bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien lagen nicht vor.

6. Wie viele syrische Staatsangehörige, Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit syrischer Herkunft befanden sich zum 31. Dezember 2008 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wie viele mit einer Duldung, und wie viele ohne Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte jeweils getrennt angeben)?

Zum 31. Dezember 2008 waren 1 136 syrische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst. 5 279 syrische Staatsangehörige hatten eine Duldung, bei 1 347 Personen war kein Aufenthaltsstatus gespeichert. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Anhaltspunkte erachtet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeabkommen als ausreichend, um einen früheren Aufenthalt in Syrien zu belegen, und welche Anhaltspunkte sind im Übrigen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zum Beleg eines früheren Aufenthalts in Syrien ausreichend?

Die Vertragsparteien haben in Artikel 5 Absatz 2 und 3 des am 3. Januar 2009 ebenfalls in Kraft getretenen „Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen“ (Durchführungsprotokoll) festgelegt, durch welche Dokumente oder Kopien davon der Nachweis des Aufenthaltes in Syrien erbracht oder der dortige Aufenthalt glaubhaft gemacht werden kann.

Dagegen kommt es im aufenthaltsrechtlichen Verfahren (zur Erlangung eines Aufenthaltstitels) auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG an. Grundsätzlich sind amtliche Identitätspapiere (Heimatpass) und Personenstandsurdokumente (Geburtsurkunde) zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländer gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG geeignet. In diesem Zusammenhang werden von den Betroffenen auch solche Dokumente vorgelegt, die von oder in dem behaupteten Herkunftsstaat ausgestellt wurden und daher grundsätzlich geeignet sind, einen früheren Aufenthalt in einem bestimmten Land zu belegen. Ob die vorgelegten Dokumente im Einzelfall tatsächlich ausreichen, die Identität oder Staatsangehörigkeit des Betroffenen festzustellen, entscheiden die zur Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Ausländerbehörden der Länder. Dabei wird auch der Echtheitswert der Dokumente berücksichtigt.

8. Geht die Bundesregierung insbesondere davon aus, dass auch unbeglau-bigte Kopien von Reisedokumenten für Flüchtlinge, einer syrischen Auf-enthaltsauskunft oder einer Mukhtar-Bescheinigung als Beleg für einen früheren Aufenthalt in Syrien akzeptiert werden, die in aufenthaltsrecht-lichen Verfahren regelmäßig nicht ausreichen, um eine syrische Herkunft zu belegen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche Anhaltspunkte erachtet die Bundesregierung als ausreichend, um eine syrische Staatsangehörigkeit zu belegen?
10. Welche Anhaltspunkte reichen nach Kenntnis der Bundesregierung für die syrischen Behörden aus, um eine syrische Staatsangehörigkeit anzuerkennen?
11. Geht die Bundesregierung davon aus, dass den syrischen Behörden be-reits die Kopie eines ungültigen Passes, einer Fahrerlaubnis oder einer Geburtsurkunde ausreichen, um die für eine Abschiebung benötigten Pa-piere auszustellen?

In den Artikeln 1 und 2 des Durchführungsprotokolls zum Rückübernahmevertrag haben die Vertragsparteien festgelegt, durch welche Dokumente die jeweilige Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird oder glaubhaft gemacht wer-den kann. Darüber hinaus besteht gemäß Artikel 3 des Durchführungsproto-kolls die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person etwa durch eine von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der er-suchten Vertragspartei durchgeföhrte Anhörung zu belegen, wenn dies auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht möglich ist.

12. Waren bzw. sind solche Kopien amtlicher Dokumente nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichend, um gegenüber den Behörden in der Bun-desrepublik Deutschland die syrische Herkunft und/oder Staatsangehö-rigkeit zu belegen, etwa um in den Genuss eines Aufenthaltstitels zu ge-langen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

13. Inwiefern sieht die Bundesregierung aus rechtsstaatlicher Perspektive einen Widerspruch, wenn Papiere einerseits als nicht ausreichend ange-sehen werden, die Herkunft aus einem bestimmten Staat zu belegen, die gleichen Papiere aber ausreichend sind, wenn es um eine Abschiebung in diesen bestimmten Staat geht?

Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keinen Widerspruch, da es sich bei den Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland ei-nerseits und bei dem Verfahren zur Rückführung einer ausreisepflichtigen Per-son mit mutmaßlich syrischer Staatsangehörigkeit andererseits um zwei mitein-ander nicht vergleichbare Sachverhalte handelt.

14. War es Ziel der Verhandlungen mit der syrischen Seite, dass nun auch Personen zur Ausstellung von Reisedokumenten vor der syrischen Bot-schaft zwangsvorgeführt werden können, denen weiterhin unterstellt

wird, ihre Mukhtar-Bescheinigung sei gefälscht (exemplarisch der Fall H. D. bei der Ausländerbehörde Kassel, Az 17-23 d 03 01/6661)?

Die Bundesregierung hat mit dem Abschluss des Rückübernahmevertrags das Ziel verfolgt, das gesamte Verfahren der Rückübernahme von ausreisepflichtigen Personen – einschließlich der zum Nachweis und der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit zugelassenen Dokumente und Mittel sowie der geltenden Fristen – mit der syrischen Seite verbindlich und transparent zu vereinbaren. Dazu gehört auch die in Artikel 3 des Durchführungsprotokolls festgelegte Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit von ausreisepflichtigen Personen im Wege von Anhörungen dieser Personen festzustellen.

15. Inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass der beabsichtigten Abschiebung tausender Staatenloser nach Syrien rechtliche Abschlebungshindernisse entgegenstehen?

a) Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu befürchten, dass die nach Syrien abgeschobenen Staatenlosen faktisch rechtlos sind (bitte begründen)?

Staatenlose, die vom syrischen Staat als sich legal auf syrischem Hoheitsgebiet aufhaltende „Ausländer“ in einem gesonderten Zivilregister geführt werden, haben keine staatsbürgerlichen Rechte. Andere Rechte, etwa der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem, sind hiervon unberührt. Ein kleiner Teil der Staatenlosen – die sog. Verborgenen – ist faktisch rechtlos, weil diese Personen nicht im Zivilregister registriert und daher ohne amtliche Papiere sind.

b) Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu befürchten, dass die nach Syrien abgeschobenen Staatenlosen in Syrien wirtschaftlich nicht überleben können (bitte begründen)?

Die wirtschaftliche Lage ist im Jahr 2008 in Syrien für alle Bevölkerungsgruppen schwieriger geworden, insbesondere in den ländlichen Gebieten im Nordosten. Die syrische Regierung und internationale Nothilfeorganisationen unterstützen vor allem diese Region durch die zusätzliche Bereitstellung von Nahrungsmitteln. Einschränkungen in der Berufsausübung bestehen für staatlich registrierte Ausländer nicht.

c) Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu befürchten, dass die Kinder von Staatenlosen aus Syrien nach ihrer Abschiebung ebenfalls nicht eingebürgert werden, ebenfalls staatenlos sind und damit keinen oder nur sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung und Ausbildung haben (bitte begründen)?

Die Staatsangehörigkeit eines Kindes wird nach geltendem syrischem Recht ausschließlich vom Status des Vaters hergeleitet. Kinder männlicher Staatenloser erwerben demnach nicht die syrische Staatsangehörigkeit. Für den Zugang zu staatlichen Bildungseinrichtungen bestehen für staatlich registrierte Ausländer keine rechtlichen Zugangsbeschränkungen (vgl. Antwort zu Frage 15a).

d) Inwieweit werden von der in Frage 15c genannten Befürchtung die in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder von Staatenlosen betroffen sein, die keinerlei amtliche syrische Dokumente zum Beleg ihrer Identität vorweisen können (bitte begründen)?

Die Herleitung der Staatsangehörigkeit eines Kindes ist nach syrischem Recht vom Geburtsort unabhängig.

- e) Welche anderen Formen von Diskriminierung sind nach Ansicht der Bundesregierung zu befürchten, die ein Abschiebungshindernis darstellen können (bitte begründen)?

Das Auswärtige Amt hat die abschiebungsrelevanten Tatsachen und Ereignisse in Syrien zuletzt in einem Asyllagebericht vom 5. Mai 2008 dargestellt. Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe Einsicht in diesen Bericht zu nehmen.

- f) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den in den Fragen 15a bis 15e thematisierten möglichen Folgen von Abschiebungen Staatenloser nach Syrien, und unter welchen Umständen werden diese als mögliche Abschiebungshindernisse oder sogar Verfolgungsgründe gewertet werden?

Über die Ausreisepflicht von Ausländern entscheiden im Einzelfall die zuständigen Ausländerbehörden und Gerichte in rechtsstaatlichen Verfahren. Vor Rückführungen wird in diesem Rahmen geprüft, ob Abschiebungshindernisse bestehen. Dies gilt für alle Personen unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit. Den zuständigen Behörden und Gerichten steht der Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes als Informationsgrundlage für ihre Prüfung zur Verfügung.

16. Gab es mittlerweile Gespräche mit der syrischen Seite über die Ratifizierung und Anwendung der wesentlichen völkerrechtlichen Abkommen zum Schutz von Kindern und zum Schutz von Staatenlosen, nachdem diese Themen bei der Verhandlung über das Rückübernahmevertrag (Bundestagsdrucksache 16/10786, Frage 22) war?

Wenn ja, in welcher Weise haben solche Gespräche stattgefunden, und wenn nein, warum nicht?

Syrien hat die wesentlichen völkerrechtlichen Abkommen zum Schutz von Kindern ratifiziert (Konvention über die Rechte des Kindes am 15. Juli 1993, Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten am 17. Oktober 2003, Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, -prostitution und -pornographie am 15. Mai 2003). Die beiden VN-Konventionen zum Schutz von Staatenlosen (Konvention betreffend den Status von Staatenlosen vom 28. September 1954, Konvention betreffend die Reduzierung von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961) hat Syrien weder gezeichnet noch ratifiziert. Insbesondere der Umgang mit Staatenlosen und ihre Rechte in Syrien sollen, auf Anregung der Bundesregierung, ein Schwerpunkt des Menschenrechtsdialogs der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der syrischen Regierung im Jahr 2009 sein.

17. Sollen Ratifikation und Umsetzung ganz wesentlicher völkerrechtlicher Abkommen zum Menschenrechtsschutz nicht Gegenstand von Gesprächen mit der syrischen Seite werden, und wenn nein, warum nicht?

Syrien hat alle wesentlichen völkerrechtlichen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert. Zwei neuere Abkommen (Konvention über die Rechte von behinderten Personen vom 13. Dezember 2006, Konvention über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006) wurden von Syrien unterzeichnet. Die Umsetzung wesentlicher völkerrechtlicher Abkommen zum Menschenrechtsschutz war im Jahr 2008 mehrfach

Gegenstand von Gesprächen mit der syrischen Seite und wird dies auch in Zukunft sein.

18. In welcher Form verlief nach Kenntnis der Bundesregierung die Ratifizierung des Rückübernahmevertrags in Syrien (bitte nach beteiligten Behörden und staatlichen Stellen aufschlüsseln)?

Die Ratifizierung des Abkommens durch die Arabische Republik Syrien erfolgte durch den Gesetzeserlass des Staatspräsidenten Nr. 437 am 26. November 2008.

19. Wurde der Text oder Inhalt des Rückübernahmevertrags durch die syrische Seite in arabischer Sprache veröffentlicht, und wenn ja, wo und in welcher Form?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*